

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1826

86 (28.10.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 86. Samstag den 28. October 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 6886. Die Aufhebung des §. 83. der Zollordnung betreffend.
Das Großherzogl. Finanzministerium hat unterm 7. d. Regierungsblatt vom heutigen Nro. 26. folgende Verordnung erlassen:

Da durch die Aufhebung des Ausgangszolles vom Schlachtvieh aller Art (Verordnung vom 28. Juli 1825. Art. 5.) der Landzollordnung vom Jahr 1812, lautend:
„Wenn Inländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb 3 Tagen an der nämlichen Zollstätte zurückkommt und der bezahlte Ausfuhrzoll mit dem Zollzeichen erwiesen werden kann, soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszoll entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig.“
Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem, als von erkauftem Vieh, ist Zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passierschein nach dem Muster Lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung gelöst und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verläßiget zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Marke aufgestellt war.“

Seine Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, so wird derselbe andurch in Gemäßheit der durch Staatsministerialrescript vom 28. September d. J. Nro. 1473. hierher eröffneten Allerhöchsten Entschließung Sr. K. H. des Großherzogs, aufgehoben.

Diese Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verfügt:
Daß in Zukunft alles Vieh, beim Ein- und Ausgang nach dem allgemeinen Tarif verzollt, bezüglich frey gelassen werde, ohne Rücksicht, ob es von Ausländern oder Landeseinwohnern auf in- oder ausländische Märkte zum Verkauf gebracht, oder auf solchen aufgestellt war und unverkauft zurückgeführt wird.

Karlsruhe den 24. October 1826.

Großherzogl. Steuer-Direction.
Casinone.

vd. Coll.

Nro. 6887. Die Einschwärzung fremder Weine betreffend.

Da seit der eingetretenen Wüderung der Zollstrafen die Einschwärzung fremder Weine bedeutend zugenommen hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Erwägung der hieraus für die inländischen Weinproducenten entspringenden großen Nachtheile, durch Staatsministerialrescript vom 12. d. M. Nro. 1551. verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Defraudation des Weineingangszolles ist ausnahmsweise mit dem zofachen Betrag des Zolls, oder der Confiscation des Weines, und mit der Confiscation des zum Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen.

Art. 2.

Die Steuerdirection ist ermächtigt, in denjenigen Gegenden, wo notorisch häufige Weineinschwärzungen statt finden, bey den Wirthen von Zeit zu Zeit Weinaufnahmen zu verfügen.

Art. 3.

Die Obergemeinder und Distriktsinspektoren sind befugt, bey vorliegenden Verdachtsgründen die Wirtschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn möchte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen.

Art. 4.

Diese Visitation kann nur unter Anwesenheit eines Mitglieds des Stadtraths oder Ortsgerichts geschehen; der Ortsvorstand hat auf mündliches Verleihen jedes Angestellten der Steuerverwaltung ein solches ungesäumt abzuordnen. Eine Untersuchung der Verdachtsgründe steht demselben nicht zu.

Hiernach haben sich sämtliche Stellen, die es angeht, schuldigst zu achten.

Karlsruhe den 17. October 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

vdt. W. Mahler.

Vorstehende im Reg. Blatt vom heutigen No. 26. Seite 182 enthaltene Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht verkündet.

Karlsruhe den 24. October 1826.

Großherzogl. Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Goll.

No. 6888. Die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenstände betreffend.

Im Regierungsblatt vom heutigen No. 26. Seite. 183. ist vom Großherzoglichen Finanz=Ministerium unterm 17. dieses Nachfolgendes bekannt gemacht worden.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach eingekommenem Staats=Ministerial=Rescript vom 12. d. M. No. 1551. die Steuerverwaltung ermächtigt, Zoll- und Accisbare Gegenstände, welche in dem Augenblick, wo sie wegen Abgaben=Defraudation in Beschlag genommen werden sollen in Wohnungen oder andere verschlossene Räume verbracht werden, auch in diese durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonale und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten, verfolgen und daselbst ergreifen zu lassen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weisung, sich hiernach gebührend zu achten, und der Steuerverwaltung nöthigenfalls ungesäumt Hülfe zu leisten.

Was hiermit verkündet wird.

Karlsruhe den 24. October 1826.

Großherzogliche Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Goll.

Bekanntmachungen.

Durch das am 15. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Ludwig Fischer zu Thingen, Decanats Freyburg, ist diese Pfarverwesungsstelle mit einem Gehalt von 550 fl. erledigt geworden, die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse

sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Sickingen an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Johannes Bieg, auf Donnerstag den 16. November d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Zeutern an das Vermögen der Franz Antritt'schen Gantmasse, auf Donnerstag den 16. November d. J. Vormittags 9 Uhr auf die hiesige Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Ottersweier an den Bürger und Krämer Karl Friedrich Klumpp, auf Mittwoch den 21. November d. J. früh 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier.

(1) zu Steinbach an den Bürger und Nebmann Friedrich Bieder auf Samstag den 18. November d. J. früh 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(2) zu Gemmingen an das in Gant erkannte Vermögen des Jhr. v. Gemmingen'schen Gutsherrn Jakob Stein, auf Donnerstag den 16. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Ettenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft der ledig verstorbenen Maria Anna Impper, auf Samstag den 28. October d. J. in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Lahr an den hiesigen Steinhauer Jakob Dfenmüller, auf Montag den 6. November l. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Elgersweiler an das in Gant erkannte Vermögen der Valentin Maier'schen Eheleute, auf Montag den 13. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Karlsruhe. [Gläubigeraufruf.] Diejenigen welche an den kürzlich dahier ledig verstorbenen, im Palais Ihrer Majestät der höchstseligen Königin Friedrike von Schweden als Tagelöhner beschäftigt gewesenem Joseph Heen von Meersburg am Bodensee gebürtig, etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, sich Montags den 6. November d. J. Vormittags 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle zu melden und ihre Beweisurkunden zugleich vorzulegen. Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß das bis jetzt bekannte Vermögen des Verstorbenen auf 7 fl. 12 kr. sich beläuft.

Karlsruhe den 23. October 1826.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung.] Der ledige Johann Schmitt von Helmsheim, welcher beschuldigt ist, an der Mißhandlung des Unterlehrers Weber daselbst Theil genommen zu haben, sich aber von Hause entfernte, ohne daß dessen jetziger Aufenthalt bekannt geworden wäre, wahrscheinlich um sich der drohenden Untersuchung und Bestrafung zu entziehen, wird andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu sistiren und auf solche Beschuldigung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wieder ausgetretene Untertanen werde verfahren, auch er des angeschuldigten Vergehens für

geständig werde geachtet und das weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

Bruchsal den 27. September 1826.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Offenburg. [Fahndung und Signalement] Der unten signalisirte Schneidergeselle Joseph Bauer von Rammingen, l. würt. Oberamts Ulm, welcher des am 8. d. M. auf der Landstraße von Winsberg nach Dehringen an Johann Friedrich Krapp von Knittlingen verübten Raubmords sehr verdächtig ist, hat dem Vermuthen nach die Flucht in das diesseitige Staatsgebiet ergriffen. In Gemäßheit hohen Beschlusses des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. d. M. No. 12428. werden daher alle Ober- und Bezirksämter und Polizeibehörden angewiesen auf diesen Menschen strenge fahnden zu lassen und von dessen etwaiger Beifangung schleunigst Anzeige anher zu machen.

Offenburg den 24. October 1826.

Das Directorium des Königreichs.

Jhr. v. Sennsburg.

vdt. Scheerer.

Signalement.

Alter, 30 — 34 Jahre;

Größe, 5' 7" 6";

Statur, brüß;

Angesicht, voll;

Kopfhaare, braun;

Augenbraunen, braun;

Nase, kurz und etwas eingedrückt;

Wangen, ziemlich voll;

Zähne, weiß und schl. aussehend;

Bart, schwach; braunen Backenbart, und habe um das Kinn herum das Haar stehen lassen.

Besondere Kennzeichen: auf der Brust ist ein blau eingedähtes Krauenbild, darunter ein Kreuz, freches Benehmen, ist schon unter verchiednem Wüstentum gestanden, und mehreremal desertirt, auch soll er besonders als Tambour gedient haben.

Bekleidet war er vor der That mit

1 blauleinene Wamme;

1 Paar weißlichte Sommerhosen;

1 langen Stiefeln;

1 schwarzseidenem Halstuche;

1 gelben Weste;

1 dunkelgrüne Kappe.

Derselbe besitzt ein Wanderbuch von Ulm, d. d.

10. Juni 1826, für das In- und Ausland.

Wahrscheinlich aber wird er nun auf den Namen des Gen. ... beten reisen, und dessen zu Maulbronn am 29. März d. J. für das In- und Ausland ausgestelltes Wanderbuch führen, auch mit dem geraubten Kleider gekleidet seyn.

Dem Ermordeten hat er abgenommen:

- 1 Schaafledernes Felleisen, an dem sich 2 Armbänder von Tuch-Enden befunden haben, an dem unter der Ueberdecke durch lederne Strupfen eine eiserne Stanae durchgelaufen, woran ein Schloßchen gehäutet sey.

In diesem Felleisen soll sich befunden haben:

- 1 dunkelblauer neuer Rock;
1 graue Hofen;
1 rothe Freischützen-Weste;
3 — 4 Hemden, die wahrscheinlich mit den eingenähten Buchstaben J. F. K. bezeichnet seyn dürften, und
7 Gulden Geld.

(1) Kork. [Diebstahl.] In der verfloffenen Nacht sind dem Andreas Uhlri von Nuenheim 3 Stück hänsenes Tuch, 2 Stück von 40 Ellen und eines von 30 Ellen, an welchem letzteres ein Stückchen von sogenanntem Schwarzhanf angewoben ist, von seiner Bühne entwendet worden, was wir unter dem Ersuchen an sämtliche betreffende Behörden zur Kenntniß bringen, zur Entdeckung dieses Diebstahls sodann des Thäters gefällig mitzuwirken, und uns von dem etwaigen Ergebnis Nachricht zu geben.

Kork den 21. October 1826.

Großh. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Die Erneuerung des Unterpfandsbuchs zu Grözingen ist für nöthig befunden worden. Es werden daher alle diejenigen welche Pfand- oder Vorzugsrechte auf die in der Gemarkung dieser Gemeinde befindliche Liegenschaften besitzen aufgefordert, ihre desfallsigen Dokumente, in beglaubigter Abschrift, den 7. 8. und 9. December d. J. bei der aufgestellten Commission, auf dem Rathhaus zu Grözingen, um so gewisser vorzulegen, als sie sich sonst diejenige Nachtheile, welche aus der Unterlassung der Anmeldung entspringen könnten selbst beizumessen haben.

Durlach den 17. October 1826.

Großh. Oberamt.

Kauf-Anträge.

(2) Hornberg. [Ziegelhütte Versteigerung.] Diese Stadt ist ermächtigt, die ihr zugehörige Ziegelhütte nebst der dabei befindlichen Wohnung öffentlich zu versteigern. Hierzu ist Mittwoch den 15. November d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt. Daher die Liebhaber eingeladen werden, der Verhandlung beizuwohnen. Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, und ha-

ben auswärtige Eigenthümer sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen.

Hornberg den 18. October 1826.

Bürgermeister Schultzei f.

Rathschreiber Wanner.

(2) Schaffhausen. [Versteigerung von Militärgegenständen.] Montags den 20. November 1826 und die folgenden Tage, jedesmal des Morgens um 9 Uhr, werden von Seite des unterfertigten Zeug-Amtes, aus dem hiesigen Zeughaus folgende Militärgegenstände öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden:

- 1) 3 vierfüßler, und 3 zweifüßler Kanonen, mit oder ohne Lavetten, von vorzüglich gutem Metall, französischem Kaliber und Ordnung;
2) Einige hundert Infanterie-Gewehre.
3) Ein Paar hundert Patronaschen.
4) Eine Parthie alte Hellenbarben, Spieße, u.
5) Verschiedenes Militär-Fuhrwerk.

Die Versteigerung wird mit den Kanonen den Anfang nehmen, wozu die Liebhaber höflich eingeladen sind mit dem Beifügen, daß solche Kauflustige, welche die zu veräußernden Gegenstände vor der Versteigerung zu besichtigen wünschen, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden haben, wo ihnen solche nicht nur gezeigt, sondern auch jede begehende weitere Auskunft ertheilt werden wird.

Schaffhausen den 7. October 1826.

Das Zeug-Amt des Cantons Schaffhausen.

Bekanntmachungen.

(2) Hornberg. [Erledigte Actuarestelle.] Beim Bezirksamt Hornberg ist eine Actuarestelle mit einem Gehalt von 300 fl. und Accidenzien erledigt, welche sobald als möglich oder wenigstens in einem Vierteljahr mit einem Rechtspraktikanten oder gelübten Actuar zu besetzen ist. Das Nähere auf frankirte Briefe und bezeugte Zeugnisse.

Hornberg den 16. October 1826.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Bei G. Braun in Karlsruhe sind folgende Kupferstiche zu haben:

Portrait Sr. K. H. des Großherzogs Ludwig, ge3. von Hebrlich (das gelungenste von allen bis jetzt herausgekommen) auf Cbin. Pap. à 1 fl. 21 kr., Sr. K. H. des höchstselbst Großh. Karl Friedrich à 48 kr., Sr. K. H. des verew. Großh. Karl à 48 kr., J. K. H. der Frau Großherzogin Stephanie à 1 fl. 12 kr., J. K. H. der Frau Markgräfin Amalie à 48 kr., J. K. M. der verew. Königin Friederike à 36 kr.

Verlag und Druck der G. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.